

- Voraussetzung für die Ermäßigung gemäß Buchstaben a bis c ist, daß im Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter (Abs. 3) tätig wird. Wird der amtliche Nachweis über die Körperbeschädigung erst im Laufe des Kalenderjahres erteilt, ist die Steuerermäßigung anteilmäßig zu gewähren, und zwar mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der amtliche Nachweis ausgestellt wurde;
3. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit
- als Lohnempfänger,
 - als Funktionär in politischen Parteien oder demokratischen Massenorganisationen,
 - als Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen,
 - ehrenamtlich in den Organisationen des Handwerks und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks tätig sind, für je 200 Stunden dieser Tätigkeit .. um $\frac{1}{12}$.
- Voraussetzung für diese Ermäßigungen ist, daß der Arbeitszeitausfall nachgewiesen wird. Die Ermäßigung des Handwerksteuergrundbetrages wird in den Fällen der Buchstaben b und d nur dann gewährt, wenn Umfang und Charakter dieser Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nicht gezahlt wird. Die Gewährung der Steuerermäßigung gemäß Buchst. d ist weiterhin davon abhängig, daß durchschnittlich nicht mehr als zwei Beschäftigte (Abs. 3) tätig werden;
4. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit Landwirte sind,
- bei einer nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 2 ha um $\frac{1}{12}$,
 - „ „ * h 3 ha um $\frac{3}{12}$,
 - „ „ „ » 4 ha um $\frac{4}{12}$,
 - „ „ „ H 5 ha um $\frac{5}{12}$,
 - „ „ „ „ 6 ha um $\frac{6}{12}$,
 - „ „ „ „ 7 ha um $\frac{7}{12}$.
- Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß im Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter (Abs. 3) tätig wird;
5. für Handwerker, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, für jede geleistete Arbeitseinheit um $\frac{1}{12}$;
6. für Handwerker, die Schulen und Lehrgänge politischer Parteien, demokratischer Massenorganisationen oder Organisationen des Handwerks besuchen, für je 200 Stunden dieser Tätigkeit um $\frac{1}{12}$. Voraussetzung ist, daß Umfang und Charakter der Lehrgänge usw. einen Besuch außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag nicht gezahlt wird. Die Stundenzahl ist nachzuweisen;
7. für je einen vollen Monat Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit um $\frac{1}{12}$. Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn der Handwerker für den erlittenen Verdienstaufschlag Schadensersatz (z. B. durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt) erhält;

8. wegen Arbeitsunfähigkeit einer Handwerksmeisterin durch die Geburt eines Kindes um $\frac{1}{12}$;
9. bei Ruhen des Handwerksbetriebes für jeden vollen Monat um $\frac{1}{12}$. Die Voraussetzungen für diese Steuerermäßigung sind durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Wird im Falle des § 23 der Handwerksteuergrundbetrag nach dem Tode des Handwerkers weiter erhoben, so sind die Steuerermäßigungen gemäß §§ 17 bis 20 nicht mehr zu gewähren, soweit die Voraussetzungen nur an die Person des Verstorbenen geknüpft waren; Dabei ist für jeden nach dem Todestage des Handwerkers folgenden Monat bis zum Ende des Kalenderjahres je $\frac{1}{12}$ des vollen Handwerksteuergrundbetrages zu entrichten. Lediglich bei Fortführung des Handwerksbetriebes durch den Ehegatten erhält dieser die für ihn zutreffenden Steuerermäßigungen.

(3) Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl für die Gewährung der Steuerermäßigungen sind nicht mitzuzählen:

- folgende in den Betrieben des Handwerkers tätige Arbeitskräfte:
 - die mitarbeitende Ehefrau,
 - Lehrlinge, soweit sie nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen sind,
 - Jungfacharbeiter — soweit sie vor der Facharbeiterprüfung nicht der Beschäftigtenzahl zuzählen waren — für den Zeitraum von der Ablegung der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende,
 - Reinigungskräfte, die nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen sind, und
- die in den Betrieben des Ehegatten des Handwerkers und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, fätigen Beschäftigten;

§ 21

Begrenzung der Ermäßigungen

Die Ermäßigungen des Handwerksteuergrundbetrages sind wie folgt begrenzt:

- a) Die Kinderermäßigungen (§ 17), die Ermäßigungen für Verfolgte des Naziregimes und die Ermäßigungen für körperbeschädigte bzw. alte Handwerker (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis c) sind vom vollen Handwerksteuergrundbetrag zu berechnen, bei Dorfhandwerkern vom gesenkten Grundbetrag;
- b) die Summe der Kinderermäßigungen (§ 17), der Ermäßigungen für Verfolgte des Naziregimes und der Ermäßigungen für Leichtbeschädigte oder Schwerbeschädigte bzw. alte Handwerker (§ 20 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Buchstaben a und b) darf 50 % des vollen Handwerksteuergrundbetrages nicht übersteigen;
- c) der volle Handwerksteuergrundbetrag vermindert um die im Buchst. a genannten Ermäßigungen ergibt den ermäßigten Handwerksteuergrundbetrag;